

Einschreiben
Schweizer Presserat
Frau Susan Boos, Präsidentin
Münzgraben 6
3011 Bern

Zürich, 4, Januar 2021

Nichteintretensentscheid des Presserates betr. Beschwerde der Gesellschaft Schweiz-Israel (GSI) vom 2. Dezember 2019 i.S. «SRF-Global-Filmnacht»

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Zu unserer grossen Überraschung hat uns der Presserat mit Schreiben vom 25. November 2020 mitgeteilt, auf unsere Beschwerde in vorgenannter Sache vom 2. Dezember 2019 (Beilage 1) *nicht* einzutreten. Nach faktisch einem Jahr berief sich der Presserat dabei auf Art. 11 Abs. 1 seines Geschäftsreglements (GR), wonach er auf Beschwerden nicht eintritt, wenn vor der UBI oder einem Gericht ein sog. Parallelverfahren durchgeführt wird (Beilage 2).

Der Nichteintretensentscheid des Presserates wirft verschiedene Fragen auf:

1. Rein verfahrensrechtlich hätte der Presserat sehr wohl die Möglichkeit gehabt, bei Vorliegen sog. Parallelverfahren auf eine Beschwerde einzutreten (Art. 11 Abs. 2 GR) oder sogar von sich aus Verfahren aufzunehmen (Art. 7 Abs. 2 GR). Dies wäre im Fall unserer Beschwerde angezeigt gewesen. Denn die von uns gerügte Verletzung des Transparenzprinzips bezüglich der Interessenbindung von Samir als Mitglied der BDS und Mitunterzeichner der BDS-Erklärung zum Kulturboykott Israels berührte ein *grundlegendes Prinzip des ethisch-korrekten und fairen Journalismus* im Zusammenhang mit der Ausstrahlung eines Berichts, der ein die schweizerische und internationale Öffentlichkeit seit Jahrzehnten beschäftigendes, hochbrisantes Thema behandelte, der prominent angekündigt wurde und der mit der Ausstrahlung auf dem reichweitenstärksten Sender der Schweiz ein grosses Publikum erreichte.

Demgegenüber ging es bei den «Parallelverfahren», die von anderen, von uns unabhängigen Personen bzw. Institutionen bei der Ombudsstelle des SRF.D bzw. der Unabhängigen Beschwerdeinstanz UBI ohne unsere Kenntnis eingeleitet worden sind, nicht um die hier interessierende berufsethische Frage der Verletzung des Transparenzprinzips, sondern um die hier nicht relevante *rundfunkrechtliche* Frage gemäss Art. 4 RTVG, ob mit der Einladung Samirs und der Information über israelische Schutzanlagen die Ausgewogenheit der Sendung vermindert und damit die Meinungsbildung der Zuschauer beeinträchtigt worden seien.

2. Da unsere Beschwerde die Verletzung eines zentralen berufsethischen Prinzips zum Gegenstand hat, haben wir bewusst auf die Einleitung eines Parallelverfahrens verzichtet. Es war uns wichtig, die gerügte Sendung des «SRF» gerade nicht aufgrund rechtlicher Gesichtspunkte, sondern vielmehr ausschliesslich nach den berufsethischen Kriterien beurteilen zu lassen. Dass uns nun ausgerechnet der Presserat, der nach seiner eigenen Definition über die Einhaltung des Journalistenkodex wacht, die freiwillige Selbstregulierung der Medienbranche garantiert und zur Reflexion und Diskussion über grundsätzliche medienethische Themen beitragen will (siehe <https://presserat.ch/der-presserat/aufgaben/>), die materielle Behandlung unserer Beschwerde versagt, ist für uns unverständlich.
3. Der Presserat nahm sich sehr viel Zeit dafür, auf unsere Beschwerde nicht einzutreten: Erst zögerte er fast zwei Monate, bis er dem «SRF» unsere Beschwerde zustellte, danach erstreckte er dem «SRF» zweimal die Frist zur Beschwerdeantwort, obwohl das «SRF» gar nicht um eine Fristerstreckung ersucht hat und sich ursprünglich zur Sache gar nicht äussern wollte. Bis zur schliesslich doch noch erfolgten, vom Presserat geradezu provozierten Antwort des «SRF» vom 6. Juli 2020 (Beilage 3) vergingen so mehr als sieben Monate, was aussergewöhnlich lange ist und zeigt, dass sich der Presserat mit der materiellen Beurteilung der von uns aufgeworfenen heiklen medienethischen Grundsatzfrage schwertat.
4. Das zeigt sich auch in der langen Verfahrensdauer von fast einem Jahr und in der Tatsache, dass der Presserat erst Ende November 2020 erkannt haben will, dass sog. Parallelverfahren gelaufen sind. Obwohl er seit der Beschwerdeantwort des «SRF» vom 6. Juli 2020 davon Kenntnis hatte, benötigte er nochmals fast fünf weitere Monate, um zum Schluss zu kommen, auf unsere Beschwerde nicht einzutreten.
5. Der Nichteintretensentscheid des Presserates ist umso bedauerlicher, als das «SRF» sich in ihrer schliesslich doch noch erfolgten Antwort mit den von uns aufgeworfenen berufsethischen Fragen auseinandersetzte und dazu Argumente verwendete, die einer grundsätzlichen Klärung durch den Presserat aus berufsethischer Sicht bedurft hätten:
 - a) So gibt das «SRF» zu, dass ihr bekannt war, dass Samir ein Unterstützer der BDS sei. Ein Hinweis darauf hätte «jedoch keinen publizistischen Mehrwert gebracht, sondern vielmehr einer weitestgehend unbekanntem Organisation eine Plattform gegeben» (vgl. Beilage 3, Ziff. 9). Dem ist zu entgegnen, dass die BDS nicht eine unbekannte Organisation ist, sondern eine internationale Bewegung, die namentlich im Zusammenhang mit dem Aufruf zum Kulturboykotts Israels in vielen westlichen Staaten und in Israel wegen der antiisraelischen und teilweise antisemitischen Stossrichtung zu heftigen politischen Kontroversen und verschiedenen staatlichen Verboten geführt hat (siehe https://de.wikipedia.org/wiki/Boycott,_Divestment_and_Sanctions#Staatliche_Ma%C3%9Fnahmen). Das berufsethische Transparenzprinzip ist auch kein «Wahlmenü», das je nach Gutdünken einzelner Redaktoren eingehalten wird oder nicht, sondern Pflicht. Wie immer bei Interessenkonflikten genügt dabei der blosser Anschein der fehlenden Unabhängigkeit. Indem das «SRF» seinen Zuschauern die Interessenbindung Samirs zur BDS vorenthalten hat, hat es diesen Anschein, der bei Samir unbestreitbar besteht,

gegenüber seinem Publikum eigenmächtig eliminiert. Das ist aber nicht der Sinn des Transparenzprinzips, sondern widerspricht ihm diametral.

- b) Auch die Aussage, der besagte «Boykottaufruf und dessen Begründungen hätten diskutiert werden müssen, was Kritiker wiederum als Propaganda auslegen können» (vgl. Beilage 3, Ziff. 9), rechtfertigt die eigenmächtige Missachtung des Transparenzgebots nicht. Denn es wäre den Verantwortlichen des «SRF» durchaus zuzutrauen, das Publikum in der Sendung «Global-Filmnacht» kurz objektiv über Samirs Verbindungen zur BDS zu informieren, ohne eine aus Sicht des «SRF» unerwünschte Propaganda zugunsten dieser Bewegung zu bewirken. Das Publikum über diese Interessenbindung einfach in Unkenntnis zu lassen, ist jedenfalls weder publizistisch noch medienethisch eine Lösung und mit dem Transparenzprinzip nicht vereinbar.
- c) Hilflös ist auch das Argument des «SRF», Samir sei «ausdrücklich nicht als BDS-Vertreter ins Studio eingeladen» worden, «sondern als Filmemacher» (vgl. Beilage 3, Ziff. 10). Denn Personen lassen sich nicht in ihre verschiedenen Eigenschaften «zerlegen». Wenn es zudem, wie hier, um eine Sendung zu einem politisch hochkontroversen Thema geht, zu der die eingeladene Person (Samir) einschlägige politische Interessenbindungen aufweist, erscheint es besonders naiv, sie nur in einer bestimmten Eigenschaft einzuladen und andere Eigenschaften ignorieren zu wollen.
- d) Schon fast mutwillig ist die Behauptung des «SRF», das Publikum «konnte die Meinungsäusserungen von Samir richtig einordnen und sich eine eigene Meinung zum Gesagten bilden» (vgl. Beilage 3, Ziff. 12). Wie will denn das Publikum die Meinung Samirs richtig einordnen, wenn ihm die dazu entscheidende Information vorenthalten wird, nämlich dass er Mitglied einer antiisraelischen und teilweise sogar antisemitischen Bewegung ist und sich für einen Kulturboykott Israels einsetzt? Das berufsethische Prinzip der Transparenz wurde durch die Unterlassung dieser Information ins Gegenteil verkehrt.
- e) Diese Unstimmigkeit wird auch vom «SRF» erkannt, indem es am Ende seiner Antwort zugibt, dass für das richtige Verständnis des Publikums eine «entsprechende Einordnung» notwendig gewesen wäre (vgl. Beilage 3, Ziff. 13). Unverständlich ist aber der Schluss, den das «SRF» aus dieser Erkenntnis zieht: Statt in der Sendung «Global-Filmnacht» eben eine solche Einordnung vorzunehmen, entschloss es sich dazu, auf eine solche zu verzichten mit der gewagten Begründung, andernfalls wäre das Publikum «verwirrt» worden (a.a.O.). Offenbar missversteht das «SRF» seinen Informationsauftrag, indem es, statt die für das richtige Verständnis des Publikums wichtigen Fakten aktiv zu thematisieren, diese einfach unterschlägt. Zusammen mit der Missachtung des Transparenzgebots stellt das eine weitere Verletzung der berufsethischen Pflichten dar, die vom Presserat zu beurteilen gewesen wäre.

Mit seinem Nichteintretensentscheid verhält sich der Presserat letztlich ähnlich wie das «SRF». Statt sich, seinem Auftrag folgend, mit den von uns gerügten Verletzungen der berufsethischen Pflichten des «SRF» materiell auseinanderzusetzen und dafür zu sorgen, dass die medienethischen Prinzipien des Journalistenkodex eingehalten werden, entzieht er sich dieser Aufgabe aus formellen, jedoch keinesfalls zwingenden Gründen. Damit nimmt er nicht nur in Kauf,

dass wichtige berufsethische Fragen ungeklärt bleiben, sondern untergräbt damit gleichzeitig auch seine Bedeutung und Glaubwürdigkeit als Garant der Medienethik in der Schweiz.

Wir sind uns bewusst, dass gegen Nichteintretensbeschlüsse des Presserates kein förmliches Rechtsmittel gegeben ist. Sie werden aber sicher verstehen, dass wir die im vorliegenden Schreiben dargestellten geradezu singulären Vorgänge zusammen mit unserer Position auf unserer Webseite publizieren und weiteren Kreisen zugänglich machen werden.

Freundliche Grüsse

Gesellschaft Schweiz-Israel

gez. Corina Eichenberger-Walther, Zentralpräsidentin

gez. Walter L. Blum, Zentralsekretär

Beilagen:

1. Beschwerde der GSI betr. «SRF-Global-Filmnacht» vom 2. Dezember 2019
2. Mitteilung des Presserates vom 25. November 2020
3. Beschwerdeantwort des «SRF» vom 6. Juli 2020